

Das **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** setzt den rechtlichen Rahmen, um die Klimaschutzziele Deutschlands sowie die EU-Vorgaben zu erfüllen. Es definiert verbindliche Emissionsmengen und verpflichtet die Bundesregierung zu einer entsprechenden Maßnahmenumsetzung.

## ALLGEMEINER KLIMASCHUTZ

Die rechtsförmlichen Instrumente der Stadtplanung sind im Wesentlichen im **Baugesetzbuch (BauGB)** geregelt. Zu nennen ist vor allem die Bauleitplanung, die unter anderem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern soll (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB).

Das **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** bildet in Deutschland die gesetzliche Grundlage für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem (vgl. § 1 Abs. 1 TEHG).

Das **Energiesteuergesetz (EnergieStG)** regelt die Besteuerung der fossilen wie auch regenerativen Energieerzeugnisse, die in der Bundesrepublik Deutschland als Heiz- oder Kraftstoffe eingesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 1 EnergieStG).

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)** setzt die Ökodesignrichtlinie der Europäischen Union auf nationaler Ebene um. Es enthält Vorgaben in Bezug auf die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten (vgl. § 1 Abs. 1 EVPG).

Die **Chemikalienklimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)** verfolgt das Ziel, die Emissionen fluoriertener Treibhausgase aus Kälteanlagen zu reduzieren, und legt dazu Anforderungen für Anlagen, die fluorierte Kältemittel enthalten, fest (vgl. § 1 Abs. 1 ChemKlimaschutzV).

## STROMWENDE

Das **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Das EnWG stellt den gesetzlichen Rahmen für die leitungsgebundene Energieversorgung in Deutschland dar und wird durch weitere Verordnungen konkretisiert.

Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** regelt die Abnahme und Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie die Förderung für den Aus- und Neubau von Wärmenetzen. Ziel ist es, den Beitrag der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 KWKG).

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** ermöglicht die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Seit 2017 wird die Vergütungshöhe des Stroms aus Erneuerbaren Energiequellen nicht wie vorher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Durch das EEG 2023 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Bundesgebiet auf mindestens 80% Prozent erhöht werden (vgl. § 1 Abs. 2 EEG). Ergänzt wird das Gesetz durch das **Wind-an-Land-Gesetz**, das den Ausbau von Windenergie beschleunigen soll.

Die **Biomasseverordnung (BiomasseV)** regelt für den Anwendungsbereich des EEG, welche Stoffe vergütungsrechtlich als Biomasse anerkannt sind, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des EEG fallen und welche Umweltauflagen bei der Stromerzeugung aus Biomasse einzuhalten sind (vgl. § 1 BiomasseV).

Das **Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)** schafft die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung (vgl. § 1 Abs. 1 NABEG).

## WÄRMEWENDE

Im **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** sind das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengefasst. Das GEG regelt Anforderungen an Gebäude – sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude – mit dem Ziel eines möglichst sparsamen Einsatzes von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb (vgl. § 1 Abs. 1 GEG). Das GEG legt für Nichtwohngebäude die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand fest (vgl. § 4 Abs. 1 GEG). Nach einer zum 01.01.2024 in Kraft getretene Novelle des GEG muss jede neu eingebaute Heizung 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen (unterschiedliche Fristen). (vgl. § 71 Abs. 1 GEG)

Mit dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)** wird die Grundlage für eine flächendeckende Wärmeplanung in Deutschland geschaffen. Die Wärmeenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme soll zum Ziel der treibhausgasneutralen Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2045 beitragen (vgl. §1 WPG).